

Absender:

Name/Firma
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

3-fache Fertigung
Vorderseite der 1. bis 3. Fertigung

Zutreffendes bitte ankreuzen **X** oder ausfüllen

Landratsamt Landsberg am Lech
z. H. Frau Rudoll
Postfach 10 14 53
86884 Landsberg am Lech

Abgabeerklärung bitte 2-fach der Kreisverwaltungsbehörde vorlegen. Die 3. Fertigung ist für die erklärende Körperschaft bestimmt. **Abgabetermin: spätestens 31. März des folgenden Jahres**

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Abgabenummer: 196

Ort Datum Bearbeiter/in Telefon

Vollzug der Abwasserabgabengesetze; Abgabeerklärung für die an Stelle der Kleininleiter zu zahlende Abgabe für das Jahr

(§§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG, Art. 7 und 8 Abs. 1 Bay AbwAG)

- Die Abgabeerklärung gilt für
- gesamtes Gemeindegebiet
 - gemeindefreies Gebiet
 - folgendes Gebiet: _____

	Anzahl zum 30. Juni
Einwohner insgesamt	a)
An die Kanalisation angeschlossene Einwohner	b)
Einwohner, die ihr gesamtes Abwasser anderweitig rechtmäßig einer öffentlichen Abwasseranlage zuführen	c)
Einwohner, die ihr Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandeln und einleiten und den anfallenden Schlamm wie folgt entsorgen:	d)
1. Der Schlamm wird einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.	1
2. Der Schlamm wird nach Abfallrecht beseitigt oder verwertet.	2
3. Der Schlamm wird nach der Klärschlammverordnung verwertet.	3
Summe von 1. bis 3.	
Einwohner, deren Abwasser nach einer Behandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen aufgebracht wird.	e)
Einwohner, für die eine Kleininleiterabgabe anfällt $a - (b + c + d + e) = f$	f)



Berechnung: Einwohner (f) _____ : 2 x 35,79 € Abgabesatz = g)

Abzug für Verwaltungsaufwand: Einwohner (f) _____ x 0,51 € = h)

g) - h)

Die Entsorgung des Schlamms (Summe von 1. bis 3.) wird bestätigt.

Art der Entsorgung

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Erläuterungen

Erklärungsfrist:

Die Abgabeerklärung ist gemäß Art. 10 Abs. 1 und 2 BayAbwAG spätestens zum 31. Mai des folgenden Jahres der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Abgabepflichtiger:

Anstelle von Einleitern, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, sind abgabepflichtig:

- die örtlich zuständige Gemeinde
- in gemeindefreien Gebieten der Landkreis.

Diese Abgabepflicht besteht nicht, wenn in einer Zweckvereinbarung oder in einer Verbandssatzung ausdrücklich bestimmt ist, dass die Pflicht zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Abgabepflicht nach Art. 8 BayAbwAG auf eine andere Gemeinde oder einen Zweckverband übergehen soll. Insoweit wird diese Körperschaft abgabepflichtig.

Einwohner:

Wenn eine andere Ermittlung der Zahl der Einwohner zu aufwendig wäre, ist eine Schätzung zulässig. Auszugehen ist von den Verhältnissen zum 30. Juni des Veranlagungsjahres. Als Einwohner sind die mit Haupt- und Nebenwohnung gemeldeten Personen zu zählen. In den Feldern b -e dürfen die gleichen Einwohner nicht mehrmals berücksichtigt werden.

Abgabebefreiung:

Die Voraussetzungen für eine Abgabebefreiung ergeben sich aus § 2 Abs. 2 Halbsatz 2 AbwAG, § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG und Art. 7 Abs. 1 BayAbwAG.

Fehlanzeige:

Die Abgabeerklärung ist auch vorzulegen, wenn keine Kleineinleiter vorhanden sind. In diesem Fall genügt es, in der Abgabeerklärung (umseitige Tabelle letzte Zeile) eine "Null" zu setzen.

Abgabesatz:

Die Zahl der Schadeinheiten beträgt die Hälfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner, abzüglich der abgabebefreiten Kleineinleiter. Diese Zahl wird mit dem Abgabesatz multipliziert. Der Abgabesatz ergibt sich aus § 9 Abs. 4 AbwAG und beträgt ab 01.01.2002 - 35,79 €.

